

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Kirchroth, Stadldorf,
Niederachdorf, Pillnach, Aufroth, Oberzeitldorn, Weiher, Krumbach, Roith,
Obermiethnach, Pittrich und Neudau in diverse Gewässer (Mühlbach,
Elsengraben, Feldgraben, großer Perlbach, großer Leithenbach, Kößnach,
Breimbach, Furthbach, Pittricher Rinne und namenlose Wiesengräben) durch
die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit Bescheid vom 3. Dezember 2021 der Gemeinde Kirchroth die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines zum Mühlbach führenden namenlosen Grabens, des Elsengrabens, Feldgrabens, des Großen Perlbachs, des Großen Leithenbaches, der Kößnach, eines zur Kößnach führenden namenlosen Grabens, des Breimbaches, Furthbaches, eines zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengrabens, eines namenlosen Wiesengrabens, eines zum Breimbach führenden namenlosen Wiesengrabens und der Pittricher Rinne durch Einleiten von Niederschlagswasser bis auf Widerruf erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids vom 3. Dezember 2021 sowie die dazugehörigen Pläne liegen in der Zeit vom

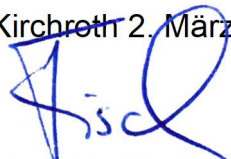
11. März 2022 bis 28. März 2022

im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, Zimmer-Nr. 10 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo. – Fr. 07:30 Uhr – 12:00 Uhr, Di. 13:30 Uhr – 16:00 Uhr, Do. 13:30 – 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Kirchroth (www.kirchroth.de) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kirchroth 2. März 2022



Matthias Fischer
Erster Bürgermeister